



Entscheidung Nr. 2131 (V) vom 20.12.84
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.85

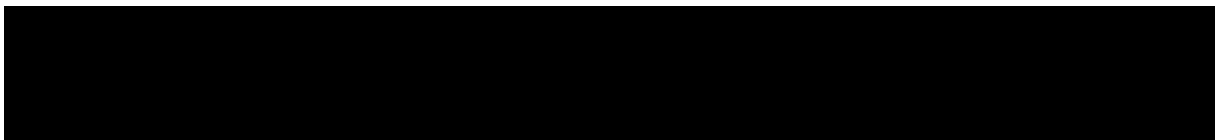
Antragsteller:

Stadtjugendamt Ahlen
Postfach 9 29
4730 Ahlen
Az.: 51-Ge/M

Verfahrensbeteiligte:

Atlas Video Medien Prod. GmbH
Ludgeristr. 14-16
4100 Duisburg 1

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 13.11.1984 eingegangenen Antrag
am 20.12.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in
der Besetzung mit:



einstimmig beschlossen: "Der Planet Saturn läßt schön grüßen"
Video-Farbfilm
Atlas, Duisburg (Label: Monte)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Der Planet Saturn läßt schon grüßen",
Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. Atlas, Duisburg,
unter dem Label Monte herausgebracht. Er wird im Videohandel
zum Kauf und zur Miete ab 1,-- DM pro Tag angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa gleichlange Kinospiele-
film wurde 1977 in den USA hergestellt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK),
Wiesbaden, hat den Kinospielefilm für Kinder und Jugendliche
nicht freigegeben (ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst"
(Heft 4 vom 20.2.1980) rät von dem Besuch des Films mit folgen-
der Begründung ab:

"...Krude Mischung aus Horror- und Science-Fiction-Film, die
in blutrünstigen Details schwelgt und ihren Schrecken allein

durch die abstoßenden kannibalistischen Elemente erzeugt."

2. Der Videofilm "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Steve, einziger Überlebender eines Saturnfluges kehrt als radioaktiv verseuchtes Monster zur Erde zurück und beginnt buchstäblich zu zerfließen. Um dieses zu verhindern, muß er menschliche Zellen zu sich nehmen. Steve flieht aus einem Krankenhaus, bringt eine Krankenschwester und einen Angler um und weidet sie aus. Ihn suchen Steve's Freund, Dr. Ted Nelson, sowie der für das Saturn-Programm zuständige General, der alles geheim hält. Steve bringt dann auch Ted's Schwiegermutter und ihren Freund um, sowie schließlich den General, während Ted gerade den Sheriff informiert. Ted und der Sheriff verfolgen Steve weiter und gelangen zu einem Haus, in dem eine Frau ein Zusammentreffen mit Steve überlebt und ihm einen Arm abgehackt hat, aber irre geworden ist. Schließlich erreichen Steve und seine Verfolger ein Elektrizitätswerk. Dort bringt Steve den Sheriff um und rettet Ted vor einem Absturz. Als zwei Wärter erscheinen, erschießen sie (versehentlich?) Ted, Steve bringt sie um und zerfließt schließlich, während im Raumfahrtzentrum eine neue Rakete in Richtung auf den Saturn startet.

3. Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer kurzen Inhaltsangabe die Indizierung des Videofilms. Er ist der Meinung, der Videofilm "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" wirke verrohend, weil hierin Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt werde. Eine flache Rahmenhandlung sei nur Aufhänger zur Darstellung brutaler Handlungen (Tötungen unterschiedlichster Art, Kannibalismus-szenen etc.). Insgesamt würden Grausamkeiten gegenüber Menschen geschildert, die so dargestellt würden, daß sie den Menschen zum Objekt degradierten, das beliebig mißhandelt und getötet werden könne.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" ist antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Ahlen war zulässig (§ 1 Abs. 3 GJS und § 2 DVO GJS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GJS).

einem Menschen verübt darstellt. Die wenigen Zwischenhandlungen, in denen keine Brutalitäten geschildert werden, dienen lediglich dazu, die Darstellungen neuer Gewaltszenen vorzubereiten.

Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmanlung der Tötungen durch Steve sowie seines eigenen Zerfließens, wobei er glibbrige Körperteile verliert, ausgerichtet. So ist bereits zu Anfang die Leiche der von Steve getöteten Krankenschwester zu sehen. Später wird dem Zuschauer dann der Anblick des praktisch ausgeweideten Anglers "gegönnt", um den Blut und Inneren herumschwimmen. Später finden ein Fotograf und sein Modell andere Teile eines ausgeweideten Menschen, eine Hand liegt am Boden, Blut ist überall zu sehen. Als Ted zu dem Fundort der Reste kommt, wirft er einen Blick auf die blutige Masse unter einer Decke, wobei dem Zuschauer die Möglichkeit gegeben wird, ebenfalls Eingeweide, Blut u.ä. in aller Deutlichkeit betrachten zu können.

Nachdem Steve Ted's Schwiegermutter und deren Freund umgebracht hat, sieht man ihn am Auto stehen, wobei er Körperteile der getöteten Opfer zum Mund führt und aufißt. Eine Hand der getöteten Personen fällt dabei zu Boden. Die Kannibalismusszene ist trotz der Dunkelheit gut erkennbar. Dazu untermalen leicht schmatzende Geräusche das Geschehen.

Einige Zeit später greift Steve den General an. Es ist zu sehen, wie er sich dann bei der Leiche des Generals aufhält und auch hier beginnt, sich an dieser zu laben. Später findet Ted die Leiche im Garten, wo wiederum der Zuschauer blutige Massen betrachten kann.

Als Steve die sich in einem Haus befindende Frau angreift, indem er durch ein Fenster faßt, nimmt diese eine Art Fleischerheil und hackt Steve den Arm ab. Der Arm fällt zu Boden und bleibt in der Küche liegen, er ist bereits leicht gallertartig und beginnt am Boden eine glibbrige Masse zu bilden. Steve flieht ohne den Arm, die Frau sinkt in der Ecke zusammen, beginnt erst zu schreien, dann zu lachen und schließlich irre zu lächeln.

Im weiteren Verlauf der Handlung treffen schließlich auf der einen Seite Ted und der Sheriff, auf der anderen Seite Steve aufeinander. Der Sheriff schießt auf Steve, dessen Blut spritzt umher, Fleischstücke fallen aus seinem Körper, der immer gallertartiger wird. Die Schüsse halten Steve jedoch nicht auf, er geht weiter auf den Sheriff zu, packt ihn und wirft ihn über eine hohe Brüstung, so daß der Sheriff in die Tiefe fällt. Während des Falls verfängt er sich in elektrischen Leitungen, die ihn in Brand setzen. Schließlich stürzt der Sheriff zu Boden, wo er verkohlt liegen bleibt. In dieser Szene geht es einzig und allein darum, sowohl die von dem Sheriff als auch die von Steve ausgehende Gewalt in aller Deutlichkeit zu zeigen. Keine Einzelheit des scheußlichen Geschehens wird ausgelassen.

Der Inhalt des Film ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieleinfassung des Films "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 und 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" fällt als brutaler Kannibalismus-Film, der sich durch scheußliche und blutige Tötungen sowie Darstellungen von ausgeweideten Menschen hervorhebt, auch unter diese Kategorien.

Der Film beinhaltet eine Aneinanderreihung von Brutalitäten, die von Menschen gegen Menschen verübt werden. Steve trägt im Film überwiegend noch so weitgehend menschliches Aussehen und menschliche Gestalt zur Schau, daß sich für den Betrachter die gegen ihn wie auch die von ihm ausgeübte Gewalt als von und gegenüber

Als zwei Wächter erscheinen, treffen sie auf Steve und Ted, der gerade von Steve über eine Brüstung gezogen wird, damit er nicht hinunterfällt. Die Wächter bedrohen Steve und Ted, da sie nicht wissen, wer die ihnen unbekannten Eindringlinge sind. Ted redet mit ihnen und will sie daran hindern, zu schießen. Die Wächter schießen trotzdem, zuerst auf Ted, dann auf Steve. Ted wird tödlich getroffen, die Schüsse auf Steve dagegen zeigen keinerlei Wirkung. Er kommt immer näher auf die Wächter zu, während ihre Schreie laut zu hören sind. Er tötet die Wächter und wankt weiter durch die Nacht, schließlich sinkt er in einer Ecke zusammen und beginnt immer mehr zu zerfließen. Seine Eingeweide liegen schon offen, sein Kopf zersetzt sich, auch der Körper wird immer flüssiger und glibbriger. Das Gesicht zerläuft, die Augen werden zu flüssiger Masse und laufen auf den Boden, alles fließt als zähflüssige gallertartige Masse auf den Boden.

Anhand der Darstellungen dieser brutalen Szenen ist erkennbar, daß Gewalt in dem Film "Der Planet Saturn läßt schön grüßen" in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird. Blutige Verletzungen, Tötungen und Kannibalismushandlungen bestimmen das Geschehen in dem Videofilm.

Gleichzeitig ist erkennbar, daß die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen erfolgen. Immer wieder verharret die Kamera auf verletzten, blutenden, ausgeweideten und zerfließenden Körpern. Insbesondere in den Szenen, als der Sheriff und schließlich die beiden Wächter auf Steve treffen, ist erkennbar, daß es einzig und allein darum geht, das lüsterne Interesse des Zuschauers an Blut und Scheußlichkeiten durch derartige Szenen zu befriedigen.

Gerade der kindliche und jugendliche Zuschauer wird von so einem schrecklichen Geschehen gefesselt sein, so daß eine verrohende Wirkung eintritt. Horror und Schrecken werden bewußt erzeugt, um das Interesse des Zuschauers an Gewalt und Blut zu befriedigen. Insbesondere begnügt sich der Film nicht damit, Gewalt im Rahmen der Horror-Darstellung nur anzudeuten bzw. der Fantasie des Zuschauers zu überlassen, sondern walzt die Gewaltdarstellungen erheblich aus. Gerade darin liegt die Gefahr dieses Films.

6. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms verstößt außerdem noch gegen die Menschenwürde.

Die Eignung einer Schrift bzw. eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das "total" erfaßt, "angeschossen", "registriert", "liquidiert" usw. werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er besteht aus einer Aneinanderreihung von Brutalitäten grausamster Art, die gegen Menschen verübt werden, wie bereits oben ausgeführt wurde. Der Film ist systematisch auf die genüßliche Ausmalung der Tötungsmethoden Steve's ausgerichtet. Diese Tötungshandlungen sowie die sich anschließenden Kannibalszenen und die Darstellung der ausgeweideten Leichen werden immer wieder dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahmen präsentiert.

Der gesamte Film besteht nur daraus zu zeigen, wie Steve die anderen Menschen tötet, sie auffrißt und später ihre Leichenüberreste gefunden werden, wie bereits oben ausführlich dargestellt wurde.

Nicht nur die Opfer Steve' werden auf diese Art und Weise zu Objekten degradiert, auch Steve selbst wird so behandelt. Im Verlauf des Film zerfließt er immer mehr, er kann im Endeffekt dieser Zerfall nicht aufhalten. Genüßlich werden entsprechende Szenen ausgemalt, als z. B. ein Ohr im Blattwerk des Waldes hängen bleibt, das glibbrig glänzend von vorbeikommenden Menschen gefunden wird.

Steve verliert im weiteren Verlauf der Filmhandlung immer mehr seines Körpers, so bleiben Finger stecken, so hinterläßt er überall gallertartige Spuren, bis es schließlich zu dem bereits oben beschriebenen Zerfall seines Körpers kommt. Die Darstellung dieses überaus schrecklichen Geschehens dient einzig und allein dazu, das lüsterne Interesse des Zuschauers an Scheußlichkeiten und Ekel zu befriedigen.

7. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, permanent gewalttätige Handlungen gegen Menschen zeigt und dabei nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt und Scheußlichkeiten abzielt, ist offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).